
Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1975 (GVBl S. 413), folgende

**Satzung
über die Benützung
der städtischen Kindergärten**

(Benützungsordnung)

**§ 1
Grundsätzliches**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau betreibt und unterhält den Brändström-Kindergarten, Untere Schanze C 278, den Kindergarten an der Franziskanerstraße B 200, den Kindergarten Heinrichsheim, Rosa-Neumayr-Straße 2, den Kindergarten Bittenbrunn, Seestraße 7, und den Kindergarten Sonnenhügel, Max-Hitzler-Straße 1, als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zweck dieser Einrichtung ist die Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Offene Kindergartenarbeit wird unter Berücksichtigung der einzelnen Verhältnisse umgesetzt.
- (3) Durch den Betrieb der Kindergärten verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Kindergartens obliegen der Stadtverwaltung; für den inneren Betrieb ist die Kindergartenleiterin verantwortlich.

**§ 2
Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Stadt Neuburg an der Donau wohnen;
 2. Kinder, deren Mutter bzw. deren Vater alleinstehend ist;
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 4. Geschwister von Kindern, die bereits einen städtischen Kindergarten besuchen;
 5. Kinder, die dem Beginn der Volksschulpflicht am nächsten sind.
-

Kinder von Beschäftigten der Stadt Neuburg an der Donau können bevorzugt aufgenommen werden.

- (2) Über Zweifelsfälle entscheidet der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss.

§ 3 Anmeldung

Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Antragstellung hat über das Online-Portal „Kita-Planer Neuburg an der Donau“ zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Antrag über das Fachamt bei der Stadt Neuburg an der Donau gestellt werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden; werden Kinder in die Kindergärten aufgenommen, die nicht in der Stadt Neuburg a.d. Donau wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 2.

§ 5 Nachweise

Spätestens bei Aufnahme des Kindes ist

- a) das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinderuntersuchungsheft, welches die Teilnahme eines Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U9) bescheinigt oder ein ärztliches Zeugnis,
- b) ein Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern
- dem Kindergartenpersonal vorzulegen.
-

**§ 6
Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindergärten sind täglich, mit Ausnahme der Samstage sowie der Sonn- und Feiertage, grundsätzlich wie folgt geöffnet:

Kindergarten Franziskanerstraße	7:30 Uhr bis 17.00 Uhr
Brändström-Kindergarten	7.00 Uhr bis 17:00 Uhr
Kindergarten Heinrichsheim	7:30 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindergarten Bittenbrunn	7:00 Uhr bis 14.00 Uhr
Kindergarten Sonnenhügel	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Wird im Kindergarten Bittenbrunn eine Nachmittagsgruppe eingerichtet, verlängert sich die Öffnungszeit bis 17.00 Uhr.

- (2) Die Stadt kann aus betrieblichen oder sonstigen zwingenden Gründen (z.B. Personalmangel) eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen bzw. zeitweilig die Einrichtung schließen, falls die Aufsicht und Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet wird.
- (3) Während folgender Zeiten bleibt der Kindergarten geschlossen:
- im Monat August (Sommerferien).
In einem städtischen Kindergarten ist in diesem Monat für dringende Fälle ein Jour-dienst eingerichtet, wenn dieser nicht bereits von einem kirch- oder freigemeindlichen Kindergarten durchgeführt wird.
 - während der Weihnachtsferien.

**§ 7
Verpflegung**

Verpflegung wird in den Kindergärten Brändström, Heinrichsheim und Sonnenhügel verabreicht. Bei Bedarf kann in den Kindergärten Franziskanerstraße oder Bittenbrunn ebenfalls Verpflegung verabreicht werden.

**§ 8
Regelmäßiger Besuch**

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

**§ 9
Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung der Kindergartenleitung anzuzeigen.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (4) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen nach ärztlicher Anordnung und Einweisung sowie gesonderter schriftlicher Vereinbarung verabreicht.

**§ 10
Ausschluss vom Besuch
Kündigung durch den Träger, Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen bzw. gekündigt werden, wenn (es)
 - a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01. September) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) das Kind durch sein Verhalten den Betrieb des Kindergartens erheblich stört,
 - d) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder gefährdet ist,
 - e) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
 - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt trotz Abmahnung nicht eingehalten werden.
 - g) die Personenberechtigten durch falsche Angaben einen Kindergartenplatz erhalten haben, wiederholt trotz Abmahnung gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandelt oder gegen die Hausordnung verstößt.
-

-
- h) dem Kind nicht ein Anspruch auf Zulassung zum Kindergarten gemäß Art. 21 Abs. 1 GO zusteht.
 - i) aufgrund medizinischer Indikation die weitere Betreuung des Kindes im Kindergarten nicht möglich ist oder für den Träger ein erhöhter Aufwand entstehen würde.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benützungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Benützungsgebühr (incl. Spielgeld sowie evtl. Verpflegung) während des laufenden Monats nicht entrichtet wurde.

§ 11

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden des Kindes mit Beginn der Schulpflicht ist eine Kündigung des Kindergartenplatzes nicht erforderlich.
- (5) Eine Kündigung vor Antritt des Kindergartenplatzes zum 01.09. eines Jahres muss spätestens bis zum 16. August des gleichen Jahres erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- EUR fällig.

§ 12

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Daher werden für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte regelmäßig Elternabende und Sprechstunden nach Vereinbarung veranstaltet. Daneben können weitere Gesprächstermine mit dem pädagogischen Fachpersonal vereinbart werden.

**§ 14
Unfallversicherung**

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 1976 in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 26. Juli 1976
